

# **Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kurort Rathen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Kurort Rathen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 139,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 85,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 49,00 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG:  
3,70 EUR je Stunde
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG:  
1,70 EUR je Stunde
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG:  
1,50 EUR je Stunde.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- |                                             |           |
|---------------------------------------------|-----------|
| 1. Ermäßigung für das 2. Kind               | 30 v. H.  |
| 2. Ermäßigung für das 3. Kind               | 60 v. H.  |
| 3. Ermäßigung für das 4. und weitere Kinder | 100 v. H. |

(6) Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- |                                             |           |
|---------------------------------------------|-----------|
| 1. Ermäßigung für das 1. Kind               | 10 v. H.  |
| 2. Ermäßigung für das 2. Kind               | 35 v. H.  |
| 3. Ermäßigung für das 3. Kind               | 65 v. H.  |
| 4. Ermäßigung für das 4. und weitere Kinder | 100 v. H. |

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,70 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,70 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,50 Euro.

Die vorgenannten Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als drei Tagen im Monat überschritten wurde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro erhoben.

(9) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben:

- |                 |       |              |
|-----------------|-------|--------------|
| 1. Kinderkrippe | 10,00 | Euro pro Tag |
| 2. Kindergarten | 5,00  | Euro pro Tag |
| 3. Hort         | 5,00  | Euro pro Tag |

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

(10) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung der Gemeinde werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

(11) Bei Aufnahme eines Hauskindes in den Hort wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben, sofern der Unterrichtsbeginn auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats fällt. Bei Unterrichtsbeginn ab dem 16. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(12) Fällt der Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird bei Hortkindern der 4. Klasse (Schulabgänger) die halbe Hortgebühr berechnet, fällt er auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats ist die volle Gebühr fällig.

## § 5

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinde Kurort Rathen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kurort Rathen ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 7 bis 10 sind innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe in bar an die Leiterin der Einrichtung zu zahlen.

## § 6

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Kurort Rathen, den 27.03.2006

  
Richter  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Rathen, den 27.03.2006

